Danny Seis [redacted]

Danny Seis · [redacted]

Fax: +49 221 792 2915

Bundesamt für Verfassungsschutz
Postfach 10 05 53
50445 Köln

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
	6.1.2023	IFG 262695	1.2.2023

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid zum IFG-Antrag vom 8.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 6.1.2023 ein.

Der Bescheid ist rechtswidrig und desweiteren nicht nachvollziehbar begründet.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird in § 3 Nr. 8 IFG nicht erwähnt.

Zitat:

"Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, [..]

8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen."

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist kein Nachrichtendienst sondern ein Bundesamt mit polizeilichen Aufgaben. Zur Bedeutung des Wortes siehe z. B.:

https://www.duden.de/rechtschreibung/Geheimdienst
https://www.duden.de/rechtschreibung/Nachrichtendienst

Soweit im Bundesamt für Verfassungsschutz Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrgenommen werden ist § 1 Absatz 5 Satz 3 SÜG zu beachten:

"Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgeht."

Weder betrifft meine Anfrage einen sicherheitsempfindlichen Bereich noch handelt es beim Bundesamt für Verfassungsschutz um eine solche Stelle.

Dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Grund der ihm anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann (§ 1 Satz 1 SÜG), möchte ich nicht in Abrede stellen.

Das Kriterium der "kleinsten selbständig handelnden Organisationseinheit" ist hier aber nicht erfüllt.

Eine kleinste selbständig handelnde Organisationseinheiten wäre beispielsweise der NSU, aber nicht die aktenführende oberste Bundesbehörde.

Ich bitte um Erteilung eines schriftlichen Widerspruchsbescheids.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

Danny Seis